Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 156 (1990)

Heft: 1

Rubrik: Gesamtverteidigung und EMD

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sicherheitspolitik deckt nicht alle Bedrohungen ab

In einer von 113 Nationalrätinnen und Nationalräten mitunterzeichneten Interpellation hat Nationalrat Paul Wyss, Basel, im Oktober 1989 den Bundesrat um Auskunft darüber ersucht, wie unsere sicherheitspolitischen Instrumente dem breiten Bedrohungsspektrum angepasst werden können. Der vornehmlich militärisch ausgelegte Sicherheitsbegriff des Berichts «Sicherheitspolitik der Schweiz» vom 27. Juni 1973 vermöge den vielfältigen Anforderungen einer zeitgemässen Sicherheitspolitik möglicherweise nicht mehr zu genügen. Kriminell oder politisch motivierter Terrorismus sowie Geiseldramen und Entführungen grösseren Stils wären möglicherweise miteinzubeziehen, aber auch Bedrohungen unserer hochindustrialisierten Welt sowie Naturkatastrophen – alles Bedrohungen, die unsere Bevölkerung mit Besorgnis erfüllen.

Der Bundesrat hat zu dem Vorstoss wie folgt Stellung genommen:

Im Bericht von 1973 hat der Bundesrat den Begriff der Sicherheitspolitik bewusst auf Bedrohungen beschränkt, die in **feindlicher Absicht** und direktem oder indirektem **Einsatz von Gewalt** entstehen. Das Instrumentarium der Gesamtverteidigung wurde darauf ausgerichtet. Diese auf das Wesentliche konzentrierte Definition brachte einen breiten Konsens im Parlament und hat klare Verantwortlichkeitsbereiche geschaffen.

Der Begriff «feindliche Absicht» ist weitgefasst zu interpretieren. Bedrohungen wie **Sabotage, Terrorismus, Geiselnahmen und Entführungen** sind miterfasst. Es wurden entsprechende Instrumente zu ihrer Bewältigung geschaffen (zum Beispiel der «Sonderstab Geiselnahme»).

Was Katastrophen nicht militärisch bedingter Art betrifft, hat der Bundesrat immer darauf verwiesen, dass die Instrumente der Gesamtverteidigung (Armee, Zivilschutz, Koordinierte Dienste) zu ihrer Bewältigung ebenfalls zur Verfügung stehen, soweit die dafür verantwortlichen **Kantone** und **Gemeinden** nicht in der Lage sind, sie mit eigenen, beziehungsweise anderen Mitteln zu meistern. In der Praxis wurde dies denn auch stets unbürokratisch und grosszügig getan. Trotzdem sollen die Voraussetzungen dafür mit dem **Reformkonzept Armee-95/Zivilschutz-95** in Zukunft noch verbessert werden. Träten Ereignisse ein, die eine eigentliche Führung durch den Bund bedingen würden, ständen dafür die für ausserordentliche Lagen geschaffenen Führungsorgane (Stab Bundesrat, departementale Stäbe, Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität usw.) unter Leitung des Bundesrates zur Verfügung.

Der Umstand, dass andere, die Existenz des Staates und Volkes möglicherweise ebenfalls gefährdende Bedrohungen, zum Beispiel ökologischer, demographischer, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Natur, nicht im direkten Verantwortungsbereich der Sicherheitspolitik und ihrer Organe liegen, bedeutet keineswegs, dass sie von der staatlichen Politik nicht auch erfasst werden. Der Bundesrat bezieht sie stets in seine Gesamtüberlegungen ein und ist gewillt, auch solchen Bedrohungen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. So ist die Schweiz heute beispielsweise in manchen Bereichen des Umweltschutzes international führend. Die bestehenden interdepartementalen Instrumente (Vernehmlassungsverfahren, Mitberichte, Konferenzen, Forschungsaufträge usw.) dürften zurzeit genügen, um Bedrohungen in ihren Zusammenhängen zu erfassen.

Der Bundesrat wird sich zu diesen Fragen im **Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik,** der im **Sommer 1990** erstattet werden soll, noch eingehender äussern.

Der neue EMD-«Ombudsmann» ist eine Frau

Seit 1. Januar 1990 ist die **Persönliche Beratungsstelle** des Eidgenössischen Militärdepartements, die seit 1971 besteht und sich seither bewährt hat, mit einer Frau besetzt.

An die Persönliche Beratungsstelle können sich Bedienstete des EMD wenden, um sich über allfällige Unzulänglichkeiten oder Unkorrektheiten ausserhalb des Einflussbereichs der direkten Vorgesetzten auszusprechen. Die Beratungsstelle, der **keine Entscheidungsbefugnis** zukommt, kann auch in Fällen angerufen werden, in denen das Verhältnis zu Vorgesetzten offensichtlich schwer gestört ist oder ein Bediensteter annehmen muss, er werde mit seiner Meldung oder Beanstandung auf dem vorgeschriebenen Weg kein Gehör finden.

Es ist dem EMD gelungen, mit **Frau Jensi E. Tschanz** eine für diese anspruchsvolle Tätigkeit bestens ausgewiesene Nachfolgerin des bisherigen Leiters der Beratungsstelle, des zurückgetretenen Hans Saurer, zu gewinnen. Frau Tschanz war bis zu ihrer Pensionierung Personaldirektorin eines grösseren Privatunternehmens. Von da her bringt sie grosse Erfahrung in allen Bereichen des Personalwesens mit. Bei der Erfüllung ihrer neuen Aufgabe werden ihr neben ihren guten Sprachkenntnissen auch ihre Mitwirkung in verschiedenen Institutionen, wie der Schulkommission für kaufmännische Berufe und der Europäischen Frauenunion, zustatten kommen.

Das EMD ist das einzige Departement der Bundesverwaltung, das die Institution eines departementsinternen «Ombudsmanns» für sein Personal kennt.

Computer im Zivilschutz

Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Im administrativen Bereich ist die Zivilschutzstelle das Vollzugsorgan der Gemeindebehörde.

Innerhalb dieser Grundsätze steht es der Gemeinde frei, mit welchen organisatorischen und technischen Mitteln sie den Vollzug der Zivilschutzadministration sicherstellt. Bei der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung hat sie gemeindeinterne Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Grösse und die Gliederung der Schutzorganisation oder allenfalls in der Gemeinde bereits vorhandene Hard- und Software können die Evaluation einer besonderen Zivilschutz-Software beeinflussen.

Im freien Handel sind bereits **verschiedene EDV-Programmpakete** erhältlich, die sich für die Bedürfnisse des Zivilschutzes eignen. Eines davon, das **«Zivilschutzinformationssystem ZIS»,** ist von Hans-Peter Keller, 5443 Niederrohrdorf, entwickelt worden. Dieser hat der ASMZ die nachstehenden Angaben zur Verfügung gestellt.

Die Zivilschutz-Organisationen sind verpflichtet, aktiv den Kriegs- und Katastropheneinsatz vorzubereiten. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der aufwendigen Vorbereitungen lassen sich zur Bewältigung nur schnelle und moderne Hilfsmittel einsetzen. Die heute eingesetzten Computersysteme unterstützen die Verantwortlichen aktiv in der Planung der notwendigen Aufgaben. Auch wird der Aufwand an Administration auf ein Minimum reduziert. Die ZIS-Software liefert aktuelle Entscheidungs- und Einsatzunterlagen.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen und den optimalen Einsatz des Computers im Zivilschutz voranzutreiben, wurde im Jahr 1984 unter der Leitung des Ortschefs, Hans-Peter Keller, im Rahmen einer Stabsübung in Mellingen ein EDV-Pflichtenheft erstellt.

Bereits im folgenden Jahr setzte die Zivilschutzorganisation Mellingen den ersten ZIS-Computer ein. Erste Erfahrungen wurden gesammelt. Weitere Zivilschutz-Organisationen beschafften sich einen Computer.

Im Jahr 1987 wurde die Firma HIPO KELLER gegründet. Das Ziel des Unternehmens ist es, den professionellen Einsatz von Computern im Zivilschutz zu fördern. In Zusammenarbeit mit der Firma PIT AG in Windisch wurde dieses Ziel erreicht. Bis Ende 1987 wurden 20 ZIS-Systeme installiert. Das wachsende Bedürfnis nach guter Software – bis Ende 1989 wurden 100 Installationen verkauft – veranlasste die Firma, einen weiteren Schritt zu vollziehen. Im Juli 1989 wurde das erste Zivilschutzinformatik-Center der Schweiz eröffnet. Dieses hat sich zum Ziel gesetzt, die Bedürfnisse des Zivilschutzes im Bereich der Informatik, Katastrophenorganisation, Ausbildung und Auf-

bauorganisation zu unterstützen.

Oberste Zielsetzung ist in jedem Fall die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Zivilschutz-Organisationen. Den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen, ist letztlich keine Frage des Computers, sondern eine Frage der optimalen Vorbereitung. Um diese Vorbereitung zu gewährleisten, stellen Bund, Kantone und Gemeinden Anforderungen und die entsprechenden Mittel zur Verfügung. Diese Überlegungen führten zur Erkenntnis, dass die ZIS-Software die gesamten Bedürfnisse abdecken muss.

«Armee 95» und Zivilschutz

Die vom Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, im Mai 1989 vorgestellten Absichten für eine Neustrukturierung der Armee mit einer Herabsetzung der Wehrpflicht auf das 42. Altersjahr werden sehr direkte Auswirkungen auf den Zivilschutz haben. Diese werden zurzeit in Absprache mit den Kantonen bundesintern geprüft und mit den Abklärungen der Armee koordiniert. Neben den Kantonen sollen auch Vertretungen der Gemeinden und der interessierten Organisationen, wie des Schweizerischen Zivilschutzverbandes, in diese Arbeiten frühzeitig einbezogen werden. Das Bundesamt für Zivilschutz im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement umreisst seine Absichten wie folgt:

Unsere Absicht ist es, die zu treffenden Massnahmen und ihre rechtliche Umsetzung so mit den Bestrebungen der Armee abzustimmen, dass ein nahtloses Ineinander-Übergehen sichergestellt wird.

Ziel aller Massnahmen muss es sein, den in der Verfassung und in den Zivilschutzgesetzen umschriebenen Auftrag des Zivilschutzes, nämlich die Milderung der Folgen kriegerischer Ereignisse sowie die Hilfeleistung an die zuständigen Behörden bei Notlagen in Friedenszeiten, sicherzustellen und im Rahmen des Möglichen zu verbessern.

Aus der Sicht des Bundesamtes für Zivilschutz können die bisher aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Weiterführung der bisher von den einzelnen Partnern der Gesamtverteidigung wahrgenommenen Aufgaben

Wie anlässlich der erwähnten Pressekonferenz durch den Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartementes ausgeführt worden ist, soll die Armee 95

- die Fähigkeit zur Katastrophenhilfe ausbauen,
- durch ein landesweites Bewachungsdispositiv den Schutz der kriegs- und lebenswichtigen Objekte im militärischen und zivilen Bereich sicherstellen.

Sollte im Rahmen der laufenden Überprüfung trotzdem die Übertragung gewisser Aufgaben an andere Partner ins Auge gefasst werden, müssten diesen unabdingbar auch die nötigen personellen, materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Unabhängig davon können und sollen die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden (ZSO) auch weiterhin von den Behörden von Kantonen und Gemeinden zur Unterstützung, Verstärkung oder Ablösung der spezialisierten Ersthelfer beigezogen werden.

2. Beibehaltung der Luftschutztruppen

Unabhängig vom Ausbaustand des Zivilschutzes bleiben die Luftschutztruppen auch weiterhin das **entscheidende Mittel zur Schwergewichtsbildung** in Grossschadenlagen. Nur sie sind in Alter, Ausbildung und Ausrüstung so zusammengesetzt, dass sie diese Funktion übernehmen können. Sie sollten deshalb eher verstärkt als geschwächt werden. Dabei könnte diese Verstärkung auch in einer noch effizienteren Ausrüstung liegen.

3. Herabsetzung des Schutzdienstalters vom 60. auf das 52. Altersjahr

Das Schutzdienstalter ist mindestens im Ausmass der für die Armee vorgesehenen Reduktion des Wehrdienstalters herabzusetzen. Damit wird für Wirtschaft und Verwaltung ein Potential an Kräften frei, das, wie dies Bundesrat Villiger umschrieb, in der Lage sein müsste, den «Weiterbetrieb der Schweiz» sicherzustellen. Die Herabsetzung der Gesamtdienstpflicht auf das 52. Altersjahr ermöglicht, Armee und Zivilschutz im Bereiche der Aktivdienstdispensationen wesentlich zu entlasten.

4. Grundsätzlicher Übertritt der Offiziere in den Zivilschutz nach Vollendung des 42. Altersjahrs

Die Armeestrukturreformen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der erst neulich eingeführten Regelung für den Übertritt der Offiziere zum Zivilschutz führen.

Anzustreben ist eine Lösung, die den Übertritt des Offiziers wie des Wehrmannes mit Vollendung des 42. Altersjahres vorsieht. Die Armee müsste dabei aber das Recht haben zu bestimmen, welche Offiziere sie über die Altersgrenze von 42 Jahren hinaus für ihre Bedürfnisse tatsächlich benötigt. Diese Offiziere hätten dann grundsätzlich bis zum Ende ihrer gesamten Dienstleistungspflicht (zum Beispiel 52. Altersjahr) bei ihr zu verbleiben.

5. Realisierung der Armee- und Zivilschutzreformen

Die Umsetzung der Ergebnisse der für Armee und Zivilschutz getroffenen Entscheide soll **schrittweise** erfolgen, mit dem Ziel, einen geordneten Übertritt der Heeresklasse Landsturm in den Zivilschutz, gepaart mit einer gestaffelten Entlassung der über 52jährigen Zivilschutzangehörigen, sicherzustellen.

Ein «einmaliger» Übertritt beziehungsweise eine einmalige Entlassung müsste zur Folge haben, dass die dannzumaligen Führungs- und Spezialistenstrukturen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden gewissermassen ausbluten würden. Zudem würde mit einer solchen Lösung ein übergrosses Ausbildungsvolumen anfallen, denn einerseits wäre die Grundausbildung der rund 170 000 übertretenden Wehrmänner sicherzustellen, andererseits gleichzeitig die Ausbildung der zu ersetzenden Führungskräfte und Spezialisten.

Mit der Neuregelung des Übertritts der Wehrmänner in den Zivilschutz sind auch die **Weiterverwendung geeigneter Gegenstände der persönlichen Ausrüstung** (insbesondere Schuhwerk, Regenschutz, Schutzmaske, Helm), die Einführung eines **gemeinsamen Dienstbüchleins** und ähnliche Fragen zu prüfen.

6. Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe

Im Rahmen der armeereformbedingten Anpassungen der Zivilschutzgesetzgebung sollen auch die rechtlichen Voraussetzungen für einen bestmöglichen Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe geschaffen werden. Unabhängig davon sollen die Kantone und Gemeinden die im Bericht «Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe» vom Dezember 1987 an ihre Adresse gerichteten Empfehlungen, die keine Änderungen der Rechtsgrundlagen bedingen, rasch und konsequent umsetzen.

7. Weiterer Auf- und Ausbau des Zivilschutzes

Da das Umsetzen der aufgrund der Abklärung für die Armee und den Zivilschutz getroffenen Entscheide Zeit beansprucht und **erst in einigen Jahren** erfolgen wird, ist alles daran zu setzen, in der Zwischenzeit konsequent am weiteren Auf- und Ausbau der organisatorischen, ausbildungsmässigen und baulichen Massnahmen zu arbeiten. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der **Ausbildung** und namentlich der sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung der jährlichen **Übungen in der Gemeinde** zu. Letztlich geht es darum zu verhindern, dass die gegenwärtigen Abklärungen da und dort zum Vorwand für ein Kürzertreten oder gar für ein Nichtstun missbraucht werden.

8. Einführung einer Gesamtverteidigungspflicht

Die verschiedentlich postulierte Einführung einer Gesamtverteidigungspflicht ist für die Träger der Gesamtverteidigung sicher eine interessante Lösung. Sie setzt aber eine **Verfassungsänderung** voraus. Insofern ist es sicher richtig, diese Frage unabhängig von den für das Jahr 1995 vorgesehenen Reformen weiterzuverfolgen.

Korrigenda

Spitzen der Armee im Jahr 1990

In das Verzeichnis der Spitzen der Armee im Jahr 1990 (ASMZ 12/89) haben sich leider drei Fehler eingeschlichen: Der Kommandant der Ter Zo 9, Hubert Hilbi, ist **Divisionär.** Kommandant der Ter Zo 10 ist Brigadier **Bernard Mayor,** 1943. Unterstabschef der Gruppe für Ausbildung ist Divisionär **Jean-Pierre Gremaud.** Wir bitten die Leser, die Fehler zu entschuldigen. ■